

Öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Anordnung für das Vorhaben „Vorläufige Anordnung - ABS 46/2 - Schließung Bahnübergang Jahnstraße“, Bahn-km 58,681 bis 58,681 der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL) in der Stadt Emmerich

Mit vorläufiger Anordnung des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen (Planfeststellungsbehörde) vom 03.07.2025, Az. 641pa/058-2025#007 wurde die Teilmaßnahme, der ersatzlose Rückbau des Bahnübergangs Jahnstraße, im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange vorläufig festgesetzt.

Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG.

Die vorläufige Anordnung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Die vorläufige Anordnung mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 16.07.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 30.07.2025**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

unter der Vorhaben-ID E100279 zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 27a VwVfG die Zustellung ersetzende öffentliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen, oder per E-Mail an Kanzlei-sb1-esn-kl@eba.bund.de .

Der verfügende Teil der vorläufigen Anordnung lautet:

Für das Vorhaben „ABS 46/2 - Dreigleisiger Ausbau und Bahnübergangsbeseitigungen, Planfeststellungsabschnitt 3.4 – Emmerich“ in der Gemeinde Emmerich am Rhein im Landkreis Kleve, Bahn-km 57,700 bis 65,000 der Strecke 2270, wird eine vorläufige Anordnung mit den aufgeführten Nebenbestimmungen erlassen.

Gegenstand der vorläufigen Anordnung ist:

- **Ersatzloser Rückbau des BÜ Jahnstraße, Bahn-km 58,681**

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Die Teilmaßnahme hat den ersatzlosen Rückbau des BÜ Jahnstraße zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 58,681 der Strecke 2270 Oberhausen - Emmerich - (NL) in

Emmerich am Rhein. Dieses Vorhaben ist Teilmaßnahme des Vorhabens „ABS 46/2 - Dreigleisiger Ausbau und Bahnübergangsbeseitigungen - Planfeststellungsabschnitt 3.4“ zwischen Bahn-km 57,700 und 65,000 der Strecke 2270 in Emmerich am Rhein.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Durch das Vorhaben erfolgt keine Inanspruchnahme von Flächen im Eigentum Dritter. Die Maßnahmen finden ausschließlich auf Grundstücken im Eigentum der Vorhabenträgerin statt. Eine Reversibilität der Teilmaßnahme ist gegeben. Der Rückbau des BÜ Jahnstraße kann durch Wiedererrichtung der BÜ-Befestigung sowie der Andreaskreuze und der Schrankenanlage rückgängig gemacht werden. Die Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik können wiederaufgebaut werden. Auch die Anpassungen im Stellwerk sind reversibel. Es ist nur mit einer geringen Betroffenheit und kleinsten Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen. Aus der positiven Prognoseentscheidung in der vorläufigen Anordnung ergibt sich keine Bindungswirkung für die spätere Entscheidung über das Vorhaben. Die Zulässigkeit der Maßnahmen wird nicht abschließend geregelt. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung.

Die vorläufige Anordnung enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen den Immissionsschutz, den Naturschutz und Artenschutz, den Bauablauf, den Denkmalschutz, den Verkehr sowie das Abfallrecht und den Bodenschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen die vorstehende vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende vorläufige Anordnung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende vorläufige Anordnung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der vorläufigen Anordnung beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die vorläufige Anordnung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Die vorläufige Anordnung gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen die vorläufige Anordnung nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Essen
Essen, 04.07.2025